

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz ..	4
A.4	<i>Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht</i>	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	6
A.6	<i>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</i>	6
A.7	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	7
A.8	<i>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</i>	7
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	7
A.10	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	8
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	8
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	9
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	9
A.14	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	10
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	11
A.16	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	12
A.17	bnNETZE GmbH	12
A.18	<i>bnNETZE GmbH</i>	12
A.19	Netze BW GmbH.....	13
A.20	Landesnaturschutzverband BW	14
A.21	Stadt Kenzingen.....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	15
B.2	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	15
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	15
B.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	15
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	15
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	15
B.7	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	15
B.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	15
B.9	terranets bw GmbH.....	15
B.10	Gemeinde Weisweil	15
B.11	Stadt Herbolzheim	16
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	16
B.13	Polizeipräsidium Freiburg	16
B.14	BND Außenstelle Rheinhausen	16
B.15	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	16
B.16	Gemeinde Ringsheim	16
B.17	Gemeinde Forchheim	16
B.18	Gemeinde Rust	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	16

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 11.12.2017)	
A.1.1	Gem. §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Stand: 25.10.2017) liegt vor. Zu den Unterlagen gehört auch eine artenschutzrechtliche Abschätzung (Büro Bioplan, Stand: 25.10.2017) als Grundlage für eine saP.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen VM1, VM2 und VM3 (Seite 11) sind geeignet, den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden und sind daher noch in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.	Dies wurde bereits zum Teil berücksichtigt. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet bereits Hinweise zum Artenschutz. Diese werden weiter ergänzt.
A.1.4	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut „Arten & Biotope“ ist in Bezug auf die Bewertung der Bäume nicht vollständig richtig. Bei der Bewertung des Bestandes muss vom damaligen Planungswert plus dem Zuwachs in der Zeit zwischen den Planungen ausgegangen werden. Damit steigt der Punktwert des Bestandes auf 60.100 Ökopunkte. Damit erhöht sich das Kompensationsdefizit leicht auf 42.421 Ökopunkte. Ob die Werte für das Schutzgut „Boden“ richtig berechnet wurden, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Einer schutzgutübergreifenden Kompensation wird zugestimmt. Die am 08.12.2017 vom Büro Wermuth per E-Mail an die Untere Naturschutzbehörde übersandten Unterlagen beinhalten zwei externe Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Gegen die Durchführung bestehen keine Bedenken. Zur rechtlichen Sicherung der	Dies wird berücksichtigt. Die Bewertung der Bäume wurde angepasst. Infolge der Änderung des Bebauungsplanes durch Festsetzung einer privaten Grünfläche (Hausgarten) und Verkleinerung der Gemeinbedarfsfläche verringert sich der Kompensationsbedarf für Arten und Biotope auf 39.908 Ökopunkte. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Boden“ verringert sich auf 65.212 Ökopunkte.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Maßnahmen muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen werden.</p> <p>Die vorgesehene Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen durch die Gemeinde Rheinhausen bzw. die Vorlage eines Kontrollberichtes eines Fachbüros über die Herstellung und Entwicklung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen („Monitoring“, siehe Ziffer 5 des Umweltberichts) wird begrüßt.</p>	
<p>A.2</p>	<p>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 28.11.2017)</p>	
<p>A.2.1</p>	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Zum Umweltbericht (S. 30): Seitens der Unteren Wasserbehörde wird es ausgesprochen begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen an der Alten Elz durchgeführt werden sollen, da an diesem Gewässerabschnitt strukturelle Defizite bestehen. Hier ist die Aufwertung der Gewässerökologie ohne bzw. nur mit einem geringen Flächenverbrauch möglich.</p> <p>Zusätzlich lassen sich durch den Einbau von Strömunglenkern bzw. Buhnen die Kosten für die Gewässerunterhaltung an der Alten Elz - beispielsweise für Mäharbeiten im Gewässerbett und Böschungssicherung - langfristig reduzieren.</p> <p>Das weitere Vorgehen und die weitere Planung bezüglich der Ausgleichsmaßnahme E1 - Einbau von Buhnen in die Alte Elz - ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die zur Offenlage dargestellten Maßnahmen an der Alten Elz können nicht durchgeführt werden.</p> <p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden gewässerökologische Maßnahmen auf einem Teilabschnitt der Krumpfen Kehl durchgeführt. Das Fließgewässer soll entschlammt, querliegende Bäume aus dem Bachbett entfernt und einzelne Uferbäume gefällt werden.</p> <p>Das weitere Vorgehen wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Weiterhin soll auf einem gemeindeeigenen Grundstück zwischen Nieder- und Oberhausen bestehende Schilfbestände durch zurückdrängen von Brombeergebüsch aufgewertet werden sowie ein dichtes Weidenfeldgehölz ausgelichtet und auf den Stock gesetzt werden.</p>
<p>A.2.2</p>	<p>Grundwasser:</p> <p>Der Bemessungswasserspiegel für das Bauvorhaben wird mit einem Sicherheitszuschlag von 0,3 m auf 165,24 m über NN festgelegt. Der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) für das Plangebiet beträgt 164,60 müNN (Gutachten KLC, vom 17.12.10).</p> <p>Die Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden (Unterkante Bodenplatte). Bis mindestens zum bisher gemessenen Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse gemäß DIN 1045 als wasserdichte Wanne auszuführen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Siehe auch Stellungnahme vom 05.11.10 (1011005RhNi).</p>	
<p>A.2.3</p>	<p>Abwasser: Keine Bedenken. Hinweise: Das Büro Zink hat Kontakt mit uns aufgenommen, um die Rahmenbedingungen für die Überprüfung der Kapazität bzw. Erweiterung der bestehenden zentralen Versickerungsanlage abzuklären. Für die zentrale Versickerung ist unter Vorlage von aussagekräftigen Antragsunterlagen eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.4</p>	<p>Wasserversorgung: Gemäß Ziffer 3.2 der Begründung (Seite 8) ist die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Gemeinde vorgesehen; sie gilt dadurch als gesichert. Falls die Grundwasser-/ Untergrundsituation näher untersucht werden soll, erfolgt dies in der Regel durch Bohrungen / Erdaufschlüsse. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Wir bitten entsprechenden Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Da bereits ein geotechnisches Gutachten vorliegt, sind keine Bohrungen vorgesehen.</p>
<p>A.2.5</p>	<p>Altlasten und Bodenschutz: Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde der Kompensationsbedarf ermittelt und durch schutzgutübergreifende Maßnahmen ausgeglichen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben.</p>
<p>A.3</p>	<p>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 29.11.2017)</p>	
<p>A.3.1</p>	<p>Immissionsschutz Zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.2</p>	<p>Abfallrecht Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belan-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden in Form von Hinweisen in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ge gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) bestehen keine Bedenken wenn die in der Stellungnahme vom 14.09.2017 zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB genannten Punkte übernommen werden.</p>	
A.4	<p>Landratsamt Emmendingen –Abfallrecht (Schreiben vom 14.09.2017)</p>	
A.4.1	<p>Abfallrecht Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.4.1.1	<p><i>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p>
A.4.1.2	<p><i>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</i></p> <p><i>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</i>	
A.4.1.3	<p><i>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</i></p> <p><i>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p>
A.4.1.4	<p><i>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</i></p> <p><i>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p>
A.4.1.5	<p><i>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</i></p>
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 27.11.2017)	
A.5.1	Wir haben zu unserer Stellungnahme vom 13.09.2017 keine weiteren Anregungen. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen weiterhin nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 13.09.2017)	
A.6.1	<p><i>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Schule erfolgt über das bereits bestehende Straßennetz. Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass im Bereich der Schule ausreichende Parkstände zu Verfügung stehen und der zu erwartende individuelle Bring- und Holverkehr durch Schülereltern sicher abgewickelt werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die vorgebrachten Anregungen sind Gegenstand der Planung.</i></p>

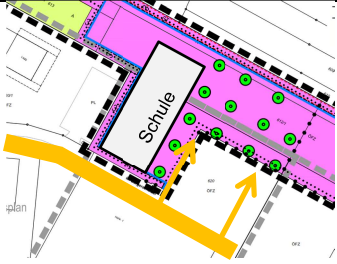
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 23.11.2017)		
A.7.1	Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2017 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die 1. Änderung & Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 13.09.2017)		
A.8.1	<i>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.2	<i>Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.3	<i>Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC- Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenchaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.</i>
A.8.4	<i>Bei der Grünflächenplanung sollten besonders auf den Flächen der geplanten Gemeindebedarfseinrichtungen (Grundschule) auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.</i>	<i>Dies wird zum Teil berücksichtigt. Die genannten Gehölze sind Bestandteil unserer heimischen Gehölzflora und sollen in der Vorschlagsliste der Pflanzenliste verbleiben. Giftige Gewächse (Blasenbaum und Schnurrbaum) wurden gestrichen und sind nicht mehr Gegenstand der Pflanzliste.</i>
A.9 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 22.11.2017)		
A.9.1	Zum Vorhaben der Gemeinde Rheinhausen im Ortsteil Niederhausen wurden die Bedenken und Anregungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen zur frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2017 berücksichtigt: - Belange der Müllabfuhr - Erdaushub vor Ort Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 16.11.2017)		
A.10.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 16.11.2017)		
A.11.1	Planunterlagen, Allgemeines Zur vorliegenden Planung fanden bereits Vorgespräche statt, deren Ergebnis Eingang in die Planung gefunden haben. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der Flächennutzungsplan des GVV Kenzingen-Herbolzheim befindet sich liegt dem Landratsamt zur Genehmigung vor, die fragliche Fläche ist als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Weiteres Verfahren (Rechtskraft) Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf - Öffentlich-rechtlicher Vertrag (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden nach Satzungsbeschluss übersandt.
A.11.4	Hinweise	
A.11.5	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und un-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine zweite Offenlage ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	
A.11.6	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Dies wird berücksichtigt.
A.11.7	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Dies wird berücksichtigt.
A.11.8	Wir bitten, den Vertragsabschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu treffen. Auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 17.02.05, 1 KN 7/04 wird verwiesen.	Dies wird berücksichtigt.
A.12 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 17.11.2017)		
A.12.1	Die in unserer fachlichen Stellungnahme vom 07.09.2017 formulierten Hinweise und Bestimmungen wurden im Bebauungsplan „Bürgerzentrum“ 1. Änderung und Erweiterung, in der Fassung Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB unter Pkt. 8 Nachrichtliche Übernahme, archäologisches Kulturdenkmal sowie unter Pkt. 9 Hinweise zum Bebauungsplan, 9.2. Bodenfunde, übernommen. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Wir empfehlen nun einen zeitnahen Abstimmungstermin mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), um den zeitlichen Ablauf für die Baggersondierungen festzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.11.2017)		
A.13.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.09.2017 (Az.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	2511//17-08520) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 25.09.2017)	
A.14.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Sandlöss) unbekannter Mächtigkeit.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebietes großflächig setzungsempfindliche Lockergesteine in Form von Hochflutlehm und Holozänem Auensediment an der Oberfläche vorhanden sind. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Lockergesteine ebenfalls unterhalb des Sandlöss anzutreffen sind. Somit kann auch ein kleinräumig deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes, organische Anteile, die zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen und ein bauwerksrelevanter Grundwasserflurabstand nicht ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
A.14.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.4	Grundwasser <i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.5	Bergbau <i>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.6	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.11.2017)	
A.15.1	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist zur Planung abschließend Folgendes zu äußern: Wie bereits dargelegt, ist aus unserer Sicht wesentlich, dass die nördlich geplante GEE-Fläche („R4“) für die Ansiedlung von Betrieben auch wirklich interessant bleibt, diese also tatsächlich noch	Dass Nutzungskonflikte vermieden werden und die Ansiedlung von Betrieben interessant bleibt, ist auch im Interesse der Gemeinde. Wie in der Begründung dargelegt, wird die Fläche über die bestehende Straße erschlossen. Im Nordosten des Parkplatzes (Bereich der Pflanzfestsetzungen) ist das Schulgebäude vorgesehen:

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gewerblich nutzbar ist. Hierzu wäre wichtig, dass weder Nutzungskonflikte durch gewerbliche (v.a. Lärm-)Emissionen, noch durch die erzeugten Verkehre auftreten können. Hinsichtlich der Erschließung (Ziffer 3.1 der Begründung) wird daher darum gebeten, dies noch näher auszuführen. Von wo wird bspw. die Schule angefahren werden?</p>	
A.16	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 09.11.2017)</p>	
A.16.1	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Gesamtfortschreibung mit Feststellungsbeschluss vom 27.09.2017.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	<p>bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.11.2017)</p>	
A.17.1	<p>Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2017.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	<p>bnNETZE GmbH (Schreiben vom 15.08.2017)</p>	
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	
A.18.1	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die bnNetze die Wirtschaftlichkeitsprüfung vornimmt. Das Erdgasnetz verläuft aktuell unmittelbar vor dem geplanten Grundschulgebäude.</p>
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p>	
A.18.2	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz ausgehend von der Ringsheimerstraße mit Erdgas versorgt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.3	<p>In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der Straße zugewandten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Außenwand des Hauses einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</i>	
A.18.4	<i>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die Satzungsfassung wird nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</i>
A.19	Netze BW GmbH (Schreiben vom 02.11.2017)	
A.19.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die im Plangebiet vorhandene Ortsnetz-Trafostation wird auf ein anderes Grundstück versetzt und 20kV- sowie 0,4kV-Kabel werden umgelegt. Das Schulgebäude wird an die neue Trafostation angeschlossen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung ist bereits gesichert.
A.19.3	Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.4	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde ist bereits in Abstimmung mit der NetzeBW.
A.19.5	Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Übernahme der Anregungen in den Bebauungsplan erscheint nicht erforderlich.
A.19.6	Wir bitten Sie, den Bauablauf so zu planen, dass die Arbeiten zur Kabelverle-	Dies wird berücksichtigt. Die Gemeinde ist bereits in Abstimmung mit der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gung beim Niveau „Unterkante Bordsteinanlage“ erfolgen können. Für die Kabelverlegearbeiten benötigen wir eine Bauzeit von ca. 6 Wochen.</p> <p>Die Arbeiten zur Kabelverlegung werden von Netze BW GmbH ausgeschrieben.</p> <p>Wir bitten zu gegebener Zeit - mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn - um Übersendung eines Bauzeitplanes.</p>	<p>NetzeBW.</p>
A.19.7	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.20	<p>Landesnenschutzverband BW (Schreiben vom 04.12.2017)</p>	
A.20.1	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zu der Planung eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese erfolgt auch namens der dem LNV angeschlossenen Verbände sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.20.2	<p>Die Bilanzierung des Eingriffs auf das Schutzgut Boden, ist nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Als weiteren Ausgleich für den geplanten o.g. Eingriff, schlagen wir vor : Die Gemeinde sollte auch einen Biotopvernetzungsplan erstellen (in vielen Gemeinden liegt dieser bereits vor.)</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung fachlich korrekt berücksichtigt und wird entsprechend kompensiert.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen (siehe A 15.2).</p>
A.20.3	<p>In der näheren Umgebung befindet sich auf der Westseite der L104 ein sehr schützenswerter Schilfröhrichtbestand (kartiertes Biotop). Dies benötigt dringend Pflege, um es zu erhalten (abschnittsweise Mahd und Reduzierung der stark wuchernden Brombeeren im Randbereich).</p>	<p>Die vorgeschlagene Maßnahme wird im neuen Ausgleichskonzept berücksichtigt (siehe A 2.1).</p>
A.20.4	<p>Den angedachten/vorgeschlagenen Ausgleich an der Elz halten wir aus folgenden Gründen für nicht geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die positiven ökologischen Auswirkungen der angedachten Maßnahme sind nicht ausreichend dargestellt/nachgewiesen. - Es handelt sich eher um eine Maßnahme zur Gewässerunterhaltung, für die die Gemeinde sowieso zuständig ist. - Die Maßnahme ist sehr weit vom Ort des Eingriffs entfernt und gleicht nichts von dem aus was wegfällt. 	<p>Die Maßnahme an der alten Elz wird nicht durchgeführt. Es werden Maßnahmen an der Krumpfen Kehl sowie auf der gemeindeeigenen Fläche westlich der L 104 umgesetzt (siehe A 2.1)</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten dies zu berücksichtigen.	
A.21	Stadt Kenzingen (Schreiben vom 27.11.2017)	
A.21.1	<p>Das Abgrenzungsgebiet des in der Offenlage aufgezeigten Bebauungsplanes 1. Änderung Bürgerzentrum in Rheinhausen, Planungsstand vom 25. Oktober 2017, ist in der Fortschreibung Flächennutzungsplanes des GVV aufgenommen. Der Feststellungsbeschluss wurde gefasst, die Genehmigung steht noch aus. Die Art der baulichen Nutzung ist als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Die Stadt Kenzingen hat nichts gegen die Entwicklung auf der Gemarkung Rheinhausen einzuwenden. Raumordnerische Belange die auf die Stadt Kenzingen negative Auswirkungen haben könnten sind derzeit nicht ersichtlich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 01.12.2017)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 08.12.2017)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 09.11.2017)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 27.11.2017)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 08.12.2017) – keine weitere Beteiligung
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 27.11.2017)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom 08.12.2017)
B.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 02.11.2017) – keine weitere Beteiligung
B.9	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 02.11.2017) – keine weitere Beteiligung
B.10	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 28.11.2017)

B.11	Stadt Herbolzheim (Schreiben vom 27.11.2017)
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.13	Polizeipräsidium Freiburg
B.14	BND Außenstelle Rheinhausen
B.15	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.16	Gemeinde Ringsheim
B.17	Gemeinde Forchheim
B.18	Gemeinde Rust

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

keine